

Satzung des Vereins

„Bremer Bridge- & Kulturladen“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**Bremer Bridge- & Kulturladen**"
2. Er hat seinen Sitz in den Clubräumen „Fischers Treff“ in 28211 Bremen, Friedrich-Karl-Str.101
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzung des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) den Bridgesport in der Form des Turnierbridge nach den Regeln des WBF (World Bridge Federation) auf gemeinnütziger Grundlage zu pflegen und zu fördern und zu deren Verwirklichung insbesondere Lern-, Spiel- oder Trainingsmöglichkeiten anzubieten. Besonders trainiert werden die ethischen Verhaltensregeln, Fairness und Toleranz dem Partner und den Gegnern gegenüber, um dadurch das friedliche Miteinander aller Mitglieder und Nichtmitglieder innerhalb des Vereins zu fördern.
 - b) Kunst und Kultur in Bremen auf gemeinnütziger Grundlage zu fördern u.a. durch regelmäßige Kunstaussstellungen von Künstlern aus der Region und deren Organisation und gelegentliche Vorträge/Lesungen etc.

Zur Erreichung dieser Zwecke wird größtmögliche Transparenz und ein offener Umgang miteinander angestrebt.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein, die schriftlich zu beantragen ist, kann jede Person erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist Beschwerde möglich, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein und in der Abteilung (§12) endet:

1. Durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden muss.
2. Durch Ausschluss, der erfolgen kann wegen:
 - a) eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Vereins.
 - b) einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Vereins.
 - c) des Rückstandes von Zahlungsverpflichtungen um mehr als drei Monate, wenn zuvor zweimal mit einer Frist von jeweils drei Wochen die fällige Zahlung angemahnt worden ist.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, bei Widerspruch die Mitgliederversammlung.
3. Durch Tod.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben – vorbehaltlich § 2 Abs. 3 – Anspruch auf alle Leistungen, die sich aus dem Satzungszweck des Vereins ergeben. Sie können - vorbehaltlich § 2 Abs. 3 - verlangen, dass die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Vereins gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder verwendet werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der Vereinsgerichtsbarkeit ausgeschöpft sind.
2. Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
3. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und sonstigen Umlagen zu zahlen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Jahresbeitrag im 1.Quartal eines jeden Jahres zu zahlen.
4. Mit ihrer Teilnahme an Clubturnieren erklären die Mitglieder ihr Einverständnis zur Veröffentlichung der Turnierergebnisse im Internet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in der die Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) die Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und die Bestätigung des gemäß § 12 gewählten Abteilungsleiters,
 - c) die Wahl der Kassenprüfer,
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - e) die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Festsetzung der Grundbeiträge, Spielbeiträge, Gästegebühren oder sonstigen Umlagen,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Auflösung des Vereins.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Termin und Ort der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgesetzt und mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich (per Brief oder Mail) bekanntgegeben.
5. Vorstand und Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand bis zum 31.12. des Vorjahres zugegangen sein. Verspätet eingegangene sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung eine andere Mehrheit nicht ausdrücklich

vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist an die Mitglieder per Brief oder per Mail zu senden.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag des Vorstands oder eines Viertels der aktiven Mitglieder ist spätestens sechs Wochen nach Antragseingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Termin und Ort werden vom Vorstand festgesetzt und mindestens vier Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich (per Brief oder Mail) bekanntgegeben. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 8 entsprechend.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe:

- a) den Verein im Sinne des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
- b) den Verein zu führen und zu verwalten,
- c) für die Pflege und die Organisation innerhalb des Clubhauses zu sorgen und hierfür eine Vereinsordnung aufzustellen und diese den Mitgliedern bekanntzugeben.
- d) die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und sonstigen Umlagen vorzuschlagen.

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens 4 stellvertretenden Vorsitzenden.

Diese entscheiden unter sich, wer für welche Arbeiten – u.a. Finanzen, Bridge, Kultur, Klubräume, Verwaltung, Schriftführung, Verträge, homepage – zuständig ist. Mitglied des Vorstandes ist außerdem der der Bridgeabteilungsleiter, (siehe §§ 8, 12).

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zur Wahl benötigt man jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 2. Wahlgang. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

4. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied, die Geschäfte des Ausscheidenden kommissarisch weiter zu führen.

5. Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten, die ihre Vorstandskollegen über ihr Tätigwerden unverzüglich informieren.

6. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

7. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder seinem ständigen Vertreter einberufen und geleitet. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

8. Der Vorstand darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die das Vermögen des Vereins übersteigen.

§ 11 Kassenprüfer

Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,

1. ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
2. ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

Die Kassenprüfer haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Die Kassenprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen Ersatzkassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

§ 12 Abteilung

1. Innerhalb des Vereins wird eine rechtlich unselbständige Bridgeabteilung eingerichtet, deren Abteilungsleiter im Gründungsjahr von der MV gewählt und deren Mitglieder zusätzlich zum Vereinsbeitrag die entsprechenden Beiträge für den „Deutschen Bridge-Verband“ (DBV) und für den Regionalverband „Bridge-Verband Hamburg-Bremen“ an den Verein zu zahlen haben. Dieser überweist die Beiträge an die Verbände. Die Rechte und Pflichten, die sich aus den Satzungen der beiden Verbände ergeben, gelten nur für die Abteilung und deren Mitglieder. Die Abteilung wählt vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (MV), siehe § 8, einen Abteilungsleiter, der gegenüber dem DBV und dem Regionalverband zur Vertretung des Vereins berechtigt ist. Der Abteilungsleiter wird von der MV bestätigt. Lehnt die MV den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Leiter wählen. Der Abteilungsleiter ist Mitglied im Vorstand, § 10 Ziffer 2.
2. Die Auflösung der Abteilung wird auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Vereinsmitglieder von der MV beschlossen.

§ 13 Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben können, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

§ 14 Kostenerstattung/Vergütung

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann der Verein an die Mitglieder des Vorstandes und an sonstige Funktionsträger pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder sonstige Vergütungen für ihre Tätigkeit zahlen. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit und deren Höhe trifft der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reisekosten, Porto, Kopier- und Druckkosten. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

§ 15 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 16 Steuerliche Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kunstverein Bremen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung trat zum 1.1.2018 in Kraft, eine Satzungsänderung tritt zum 1. 4. 2019 in Kraft.

Diese Satzungsänderung tritt zum 1.1.2021 in Kraft und wurde auf der Mitgliederversammlung vom 07.12.2020 beschlossen.